



Verordnung zum Musikschulreglement

Vom 3. Juli 2023 (Stand 1. August 2023)

Der Gemeinderat,

gestützt auf §§ 4 und 10 des Musikschulreglements der Gemeinde Spreitenbach *

beschliesst:

§ 1 Schuljahr / Semester

¹ Das Schuljahr umfasst zwei Semester. Das 1. Semester beginnt in der 2. Woche nach den Sommerferien. Das 2. Semester nach den Sportferien.

§ 2 Anmeldung

¹ Anmeldetermin ist der 20. Mai für das 1. Semester und der 15. Dezember für das 2. Semester.

² Der Eintritt ist in der Regel nur auf Beginn des Schulsemesters möglich.

§ 3 Abmeldung

¹ Der späteste Abmeldetermin ist der 20. Mai für das 1. Semester und der 15. Dezember für das 2. Semester.

² Die Abmeldung ist nur auf Ende des Semesters möglich und hat schriftlich an das Musikschulsekretariat zu erfolgen. Massgeblich ist das Datum des Eintreffens der An- und Abmeldung.

³ Schülerinnen und Schüler, für die keine Abmeldung vorliegt, gelten für das nächste Semester als angemeldet. Die Zahlungspflicht verlängert sich dabei um ein Semester.

⁴ Schülerinnen und Schüler, welche die Volksschule abschliessen, gelten automatisch bei der Musikschule als abgemeldet.

§ 4 Zuteilung

¹ Die Zuteilung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Lehrpersonen erfolgt durch die Musikschulleitung. Zuteilungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 5 Lektionstermin

¹ Die Lehrperson vereinbart mit den Schülerinnen und Schüler/Erziehungsberechtigten den wöchentlichen Lektionstermin.

§ 6 Absenz der Lehrperson

¹ Fallen Lektionen durch Verhinderung der Lehrperson aus, werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler benachrichtigt. Diese ausfallenden Lektionen werden nach Möglichkeit vor- oder nachgeholt oder aber mit der Schulgeldrechnung anteilmässig zurückerstattet.

§ 7 Absenz von Schülerinnen und Schülern

¹ Absenzen müssen der Lehrperson frühzeitig gemeldet werden. Ein Anspruch auf Vor- / Nachholen oder auf Schulgeldrückerstattung besteht nicht.

§ 8 Instrumente / Noten

¹ Anschaffung, Miete oder Kauf von Instrumenten und Musikalien gehen zu Lasten der Schülerinnen und Schüler/Erziehungsberechtigten. Der Unterrichtsstoff wird von der Lehrperson bestimmt. Notenhefte müssen von den Erziehungsberechtigten bezahlt werden.

§ 9 Wegzug

¹ Bei Wegzug während des Schuljahres ist das Schulgeld des laufenden Semesters geschuldet.

§ 10 Tarifstruktur

¹ Die Tarifstruktur für Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Spreitenbach wird vom Gemeinderat in einer separaten Tarifordnung festgelegt. *

§ 11 * ...

§ 12 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Wohngemeinde. Das Schulgeld wird bis Mitte des laufenden Semesters in Rechnung gestellt.

§ 13 Rückerstattung

¹ Bei Krankheit und Unfall mit Arztzeugnis kann das Schulgeld ab der zweiten Lektion erstattet werden. Allfällige Rückerstattungen werden mit der Rechnung im Folgesemester verrechnet.

§ 14 Ausschluss

¹ Bei wiederholten unentschuldigtem Absenzen der Schülerinnen und Schüler, nicht bezahltem Schulgeld oder bei groben Verstössen gegen die Schul- oder Hausordnung können Schülerinnen und Schüler durch die Musikschulleitung vom Musikunterricht ausgeschlossen werden.

§ A1-1–A1-3 * ...

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
03.07.2023	01.08.2023	Erlass	Erstfassung	2023-12
02.10.2023	01.08.2023	Ingress	geändert	2023-16
02.10.2023	01.08.2023	§ 10 Abs. 1	geändert	2023-16
02.10.2023	01.08.2023	§ 11	aufgehoben	2023-16
02.10.2023	01.08.2023	§ A1-1	aufgehoben	2023-16
02.10.2023	01.08.2023	§ A1-2	aufgehoben	2023-16
02.10.2023	01.08.2023	§ A1-3	aufgehoben	2023-16

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	03.07.2023	01.08.2023	Erstfassung	2023-12
Ingress	02.10.2023	01.08.2023	geändert	2023-16
§ 10 Abs. 1	02.10.2023	01.08.2023	geändert	2023-16
§ 11	02.10.2023	01.08.2023	aufgehoben	2023-16
§ A1-1	02.10.2023	01.08.2023	aufgehoben	2023-16
§ A1-2	02.10.2023	01.08.2023	aufgehoben	2023-16
§ A1-3	02.10.2023	01.08.2023	aufgehoben	2023-16